Zeitschrift: Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde
Herausgeber: Historische und Antiquarische Gesellschaft zu Basel
Band: 84 (1984)

Artikel: Die Modernisierung der Basler Wasserversorgung 1860-1875
Autor: [s.n.]
Kapitel: 7: Die Verstaatlichung der Wasserversorgung
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-118141

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 25.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

die Wasseranschlüsse verteuert und somit ihren Kundenkreis vermindert hätte, unannehmbar. Eine entsprechende Bestimmung kam nicht zustande, und jede private Verantwortung im Zusammenhang mit der Wasserversorgung – sei es von Seiten der Verbraucher, sei es durch die W.V.G. – hörte dort auf, wo das Wasser aus dem Hahnen floss. In der Debatte um die Verstaatlichung der W.V.G. 10 Jahre später wurde wiederholt auf diesen Missstand hingewiesen: Das Abwasser der W.V.G. «bildet für einzelne Quartiere eine Calamität, dringt in Keller ein, beschädigt die Mauern, erzeugt in steigendem Mass Insalubrität und hat sowohl Hausbesitzer als Behörden zu kostspieligen Ableitungen genöthigt[153]».

7. *Die Verstaatlichung der Wasserversorgung*

1871 setzte die Regierung eine Kommission ein, die das bisher ehrgeizigste Stadtplanungsprojekt, ein *umfassendes Kanalisationssystem,* planen sollte. Die *Kanalisationskommission,* die aus Vertretern der Bau- und der Sanitätsbehörde zusammengesetzt war, arbeitete während vier Jahren, d.h. bis im Winter 1875–76 die Kanalisationsvorlage ausgearbeitet war. Im darauffolgenden Sommer fiel diese dann allerdings dem *Volksentscheid* zum Opfer, und es sollten daraufhin dann nochmals runde 20 Jahre vergehen, bis die Stadt Basel über ein zusammenhängendes Kanalisationssystem verfügte. Zumindest ein wesentlicher Teil der Arbeit der Kanalisationskommission erwies sich dagegen nicht als umsonst: die Wasserversorgungsfrage, mit der sich die Experten von zwei verschiedenen Aspekten her zu befassen hatten.

Einerseits trug das ungelöste *Problem der Abwasser* aus dem Versorgungsnetz der W.V.G. selber zur Dringlichkeit einer Kanalisation bei. Anfänglich mag dies sogar der Auslöser für das Projekt gewesen sein. Einen Hinweis darauf gibt jedenfalls der erste Entwurf für ein Kanalisationsgesetz von 1872, der in der Kommission beraten und dann zugunsten einer weitergehenden Regelung (mit obligatorischem Anschluss) wiederum zurückgezogen wurde. Dieser erste Entwurf beruhte noch auf differenzierten Untersuchungen und sah vor, dass lediglich gewisse Kriterien für einzelne Hausbesitzer einen Systemanschluss zwingend vorschreiben sollten. Nach dem Stand der Dinge im Sommer 1872 wären davon knapp über 2000 Häuser betroffen gewesen, d.h. rund 53 Prozent aller

[153] Protokoll Kanalisationskommission, 21. April 1874, StA BS: Protokolle H 17.

Gebäude in der Stadt. Im Gesetzesentwurf wurde bei über der Hälfte der betroffenen Häuser als Grund «W.V.G.-Anschluss, aber ohne geregelten Abfluss der Abwasser» angegeben[154]. Ein weiterer Beleg dafür, dass die Kontrolle über die Abwasser mit ein Motiv für die Verstaatlichung der W.V.G. darstellte, ist ein Gutachten, welches die Kanalisationskommission anfordern liess und welches abklären sollte, ob der Staat finanzielle Regressforderungen auf die Gesellschaft beanspruchen konnte, weil er die Kosten für die notwendigsten Abwasserkanäle getragen hatte[155]. Schliesslich wurde auch im Parlament auf die «bekannten Folgen» der ungelösten Frage der Abwasser hingewiesen und kritisiert: «Trotzdem leistet die W.V.G. nicht das Wünschbare und es wird die Frage in Behandlung treten, ob nicht der Staat das Wasser zu erwerben und den Händen einer Gesellschaft zu entziehen habe, die nur darauf ausgeht, Profit zu ziehen[156].»

Auf der anderen Seite war auch das geplante Kanalisationssystem von einer modernen Wasserversorgung abhängig. Die Kommission entschied sich schon früh für ein System mit sogenannten *Water-Closets* und dem an anderen Orten schon bewährten *Schwemmverfahren* für die «Entsorgung» der Abwasser[157]. Mit der Entscheidung für das Schwemmverfahren und für einen obligatorischen Anschluss aller Haushalte war man nun aber wieder bei einem Zustand *knapper Wasserressourcen* angelangt. Man rechnete in der Kommission mit einem Pro-Kopf-Verbrauch von ca. 250 Litern täglich, und bei einer in Bälde zu erwartenden Bevölkerung von 60 000 Einwohnern ergab ein allgemeines *WC-Obligatorium* somit einen Wasserbedarf, der doppelt so hoch lag wie die Kapazitäten der W.V.G.

Wie sollte die neue Wasserversorgung also erweitert werden? Die Kommission fasste drei Alternativen ins Auge, die in der Folge alle durch Expertengutachten abgeklärt wurden: ein separates Versorgungssystem für «Brauchwasser», welches aus filtriertem

[154] Protokoll Kanalisationskommission, 4. Juni 1872.

[155] Protokoll Kanalisationskommission, 21. April 1874. Das juristische Gutachten fiel negativ aus.

[156] Votum des radikalen Ratsherrn Falkner (Vorsteher des Sanitätskollegiums) anlässlich der Grossratsdebatte zur Kanalisation vom 5. April 1875, Basler Nachrichten vom 23. April 1875.

[157] Alternativ dazu wurden in der damaligen Zeit beispielsweise auch ‹trokkene› Verfahren diskutiert: so gab es in einigen deutschen Städten staatlich beaufsichtigte Equipen, die in regelmässigem Turnus die Abtritttürme der Einwohner leerten und kontrollierten und die eingesammelten Fäkalien ausserhalb der Stadt zu Düngemittel austrockneten.

Rheinwasser gespiesen worden wäre; eine Ergänzung der bestehenden Ressourcen, indem filtriertes Flusswasser in das Reservoir auf dem Bruderholz zugeleitet und dort mit dem Quellwasser aus Grellingen vermischt worden wäre; schliesslich die Erweiterung durch den Erwerb zusätzlicher Quellen im Birstal. Es war diese letzte Variante, der die Mehrheit der Delegierten in der Kommission zustimmte.

Allgemein war man nun der Ansicht, dass die erforderlichen Erweiterungsinvestitionen nicht der Privatinitiative der W.V.G. überlassen werden sollten. Auch die bisherigen Erfahrungen mit dem Versorgungsunternehmen hatten ja gezeigt, dass mit ihm jedenfalls die Forderung nicht erfüllt werden konnte, wonach die Wasserversorgung «in der Weise verbessert und vergrössert werden (soll), dass dieselbe dem Hausgebrauch an Wasser für alle Hausbesitzer innerhalb der Stadt (...) vollkommen genügt[158]». Die *Erweiterung der Wasserressourcen* bildete somit ein Leitmotiv bei der Verstaatlichung des privaten Versorgungsunternehmens. Wie die spätere Entwicklung des Wasserverbrauchs zeigen sollte, rechtfertigte sich diese Politik auch dann noch, als mit der Ablehnung der Kanalisationsvorlage der wichtigste Grund für die Ressourcenerweiterung weggefallen war. 1879 wurde die Ergänzung des bestehenden Versorgungsnetzes trotzdem notwendig, und es kam zum Bau eines *Grundwasserpumpwerks* auf dem Territorium der Stadt. Mit der Eröffnung des Pumpwerks in den *Langen Erlen* erhielt die Wasserversorgung 1882 damit endgültig die Struktur, die sich bis heute bewährt hat.

Im Oktober 1872 begannen die Verhandlungen mit dem W.V.G.-Direktorium über die Übernahme des Unternehmens durch den kantonalen Staat. Sie zogen sich über zwei Jahre lang hin – die angestrebte gütliche Einigung war nur schwer zu erzielen. Die Schwierigkeiten betrafen vor allem die *finanziellen Forderungen der W.V.G.* Die Kanalisationskommission war bereit, pro Aktie eine Entschädigung von 20 Prozent zu entrichten, wodurch sich das gesamte Aktienkapital der Wasserversorgung auf 2,4 Millionen Franken belaufen hätte. Die Wasserunternehmer dagegen pochten auf eine volle Anrechnung der mittlerweile äusserst hohen Renditen auf den Kapitalwert. Ihre Forderung belief sich auf 7,2 Mil-

[158] § 2 des ersten Gesetzesentwurfs für die staatliche Wasserversorgung vom Februar 1876, StA BS: Protokoll Gas- und Wasserkommission vom 4. Februar 1876, Protokolle W 6.1. Der Entwurf fusste noch auf der Annahme eines obligatorischen Kanalisationssystems; nachdem dieses abgelehnt wurde, fiel auch der zitierte Gesetzesparagraph aus den Traktanden.

lionen Franken und hätte jedem Aktienbesitzer einen Liquidationsgewinn von 356 Prozent (!) auf dem Nominalwert seiner Anlage eingebracht.

Die Kanalisationskommission hatte freilich ein Mittel in der Hand, um die Forderungen der W.V.G. herunterzudrücken. Die Variante eines separaten, in Konkurrenz zum privaten Versorgungsunternehmen betriebenen staatlichen Netzes war zwar kommissionsintern aus Kostengründen fallengelassen worden, sollte nun aber «als Schreckmittel gegen die W.V.G. dienen»[159]. Wie ernsthaft aber konnte und wollte man das Konkurrenzprojekt verfolgen? In der Beantwortung dieser Frage schieden sich die Geister, und zwar waren dabei erstmals in der Auseinandersetzung um die Wasserversorgung *parteipolitische* Zugehörigkeiten ausschlaggebend.

Für ein hartes Auftreten gegenüber den Unternehmern machten sich vor allem die Radikalen stark. Ihr Verhältnis zur Wasserversorgung – gegen deren Privatisierung der radikale Freisinn 10 Jahre zuvor auch nichts einzuwenden gehabt hatte – hatte sich in den 1870er Jahren in mehrerer Hinsicht verändert. Erstens wurde die Angelegenheit diesmal auf kantonaler Ebene entschieden und war so einer öffentlichen Debatte, und somit auch einer Politisierung, überhaupt erst zugänglich. Zweitens hatten sich die Basler Radikalen erst 1869 zu einer eigentlichen Partei, dem *Verein der Liberalen,* gesammelt und seither konsequent für wirtschafts- und sozialpolitische Interventionen im Namen «des Fortschritts» die Trommel gerührt[160].

Weiter vertraten die Freisinnigen in jener Zeit, in der sich der Übergang zum organisierten Kapitalismus anbahnte, eine *antimonopolistische* Politik; sie waren die Partei der Handwerker und (noch immer) auch der Arbeiterschaft. Gleichzeitig trat der Freisinn für eine Stärkung der staatlichen Verwaltungsbefugnisse ein. Die Stossrichtung war daher klar: private Versorgungsmonopole wurden prinzipiell abgelehnt. «Weil Wasser von allen Bevölkerungsklassen (gleich) gebraucht wird», dürfe die Wasserversorgung daher auch nicht nach erwerbsgesellschaftlichen Prinzipien organisiert sein[162]. Ferner traten die Freisinnigen auch dagegen an, dass

[159] Kanalisationskommission, 12. Oktober 1872.

[160] Vgl. O. Zumstein, Beiträge zur Basler Parteigeschichte 1848–1910, Basel 1936, S. 50 f.

[162] Schweizerischer Volksfreund vom 5. Juni 1875; vgl. zur Politik des Freisinns in diesem Zusammenhang auch Ludwig, op. cit., S. 171.

Modernisierungspostulate der privaten Spekulation überlassen wurden, weil angeblich das unternehmerische Risiko dabei zu gross sei. Statt dieser Selbstbeschränkung sollten die finanziellen Ressourcen des Staates über eine Anhebung der direkten Steuern ausgebaut werden, damit die neuen Aufgaben auf sozialpolitischem, wirtschaftlichem und städteplanerischem Gebiet wahrgenommen werden konnten[163].

Das Programm des radikalen Freisinns konnte nicht ohne Auswirkung auf die in der Kanalisationskommission erörterte Frage bleiben, wie weit auf die Forderungen der W.V.G. eingegangen werden konnte. Im Vordergrund der Kontroverse standen dabei nicht technische Aspekte (beispielsweise eine Erörterung des Problems der Ressourcenerweiterung) und auch kaum konkrete Modernisierungspostulate; zur Hauptsache ging es darum, inwieweit eine «Belohnung» der W.V.G. in der Form des geforderten *Liquidationsgewinns* angebracht sei. Dabei spielte nun auch die Opposition der Bevölkerung eine Rolle, welche die Interessen des Versorgungsunternehmens als Anmassung auffasste (vgl. oben S. 176 ff.): für die Radikalen, die sich bei den Wahlen von 1875 erstmals als Mehrheitspartei zu etablieren gedachten, eröffnete sich ein Wahlkampfthema. «Die Animosität gegen die Grellingergesellschaft und gegen die Qualität des Wassers habe, seitdem die Frage nun vor den Behörden ventilire, nicht geringe Dimensionen angenommen», wurde in der Kanalisationskommission in den Schlussphasen der Verhandlungen im Jahre 1875 festgestellt[164]. Es waren denn auch vornehmlich die freisinnigen Vertreter in der Kanalisationskommission, die Druck aufzusetzen wussten, ein juristisches Gutachten über die Möglichkeiten einer Zwangsexpropriation anforderten und bereit waren, notfalls ein separates Konkurrenzsystem aufzubauen: «Es sei nun einmal indiziert», verlautet dazu in einem Sitzungsprotokoll, «dass der Staat selbständig und rationell vorgehe und sich das Grellinger Unternehmen aneigne oder, wenn derartige conferenzielle Unterhandlungen nicht zum Ziele führen sollten, die Concurrenz eintreten lasse[165].»

Dagegen neigte die *konservative* Kommissionsmehrheit zu grosszügigeren Entschädigungszahlungen an die W.V.G.-Aktionäre. Dabei mögen durchaus auch Momente der Klassensolidarität und persönliche Freundschaften eine Rolle gespielt haben. Die Hauptaktionäre der W.V.G. entstammten vorwiegend dem Basler Gross-

[163] Vgl. zur Steuerkontroverse: Ludwig, op. cit., S. 42 ff.
[164] Protokoll Kanalisationskommission, pagina 107 (Sitzungsdatum unklar).
[165] Protokoll Kanalisationskommission, 23. Oktober 1873.

bürgertum; die konservativen Kommissionsmitglieder (so beispielsweise der städtische Delegierte im Verwaltungsrat der W.V.G., Stadtrat *Rudolf Merian-Burckhardt)* standen mit der Unternehmungsleitung (so etwa mit VR-Präsident *Emanuel Burckhardt-Burckhardt)* auf freundschaftlichem Fuss. «Hätten andere Leute die W.V.G. in Händen gehabt (...), man würde andere Saiten aufgezogen haben», rief ein freisinniger Votant denn auch anlässlich der Verstaatlichungsdebatte im Parlament aus[166]. Die Konservativen beargwöhnten das Projekt eines staatlichen Konkurrenzunternehmens mit ausgesprochener Skepsis und hielten dem entgegen, dass man mit dem hohen Preis ja auch «ein gemachtes Geschäft mit allen seinen Erfahrungen, seinen Angestellten und seinem sich bereits geschaffenen Absatze» übernehmen könne.

Am 9. Mai 1875 stimmten die Basler Bürger mit einer überwältigenden Mehrheit von 80 Prozent der neuen Kantonsverfassung zu, in welcher die Radikalen alle ihre wichtigen Postulate (vor allem: Departementalregierung und Referendum) hatte unterbringen können[167]. Dies bedeutete unter anderem, dass der Übernahmevertrag zwischen W.V.G. und Kanton einem *Referendum* unterstellt werden konnte. Zudem wurden Neuwahlen notwendig, von denen erwartet wurde, dass sich der Abstimmungserfolg der Linken auch in den politischen Machtverhältnissen niederschlagen würde. Angesichts dieser Situation sah die W.V.G. ihre Felle davonschwimmen; sie beeilte sich, einen Teil ihres lukrativen Liquidationsgewinns abzuschreiben, um wenigstens über den anderen Teil noch zu einer Einigung mit dem alten politischen Regime zu kommen.

Nach über zweijährigen Verhandlungen wurde so äusserst rasch eine Übereinkunft erzielt, die noch immer einem Liquidationsgewinn für das Unternehmen von 50 Prozent entsprach (Übernahmepreis: 3,1 Mio. Franken). An der Börse stieg mit dem Bekanntwerden dieses Kompromisses der Wert der W.V.G.-Aktien innert Wochen um ein Viertel von 560 auf 700 Franken (Nominalwert 500 Franken)[168]. Die Verstaatlichung der W.V.G. wurde auf der Basis dieser Einigung am 27. Mai 1875 vom Grossen Rat als letztes Geschäft in seiner alten Mehrheitszusammensetzung beschlossen.

Drei Tage später zogen die Radikalen mit einer absoluten Mehrheit in das Parlament ein. Ihren Sieg sollte als erstes ein Referendum dokumentieren, das man gegen die getroffene Übereinkunft

[166] Votum Kiefer am 27. Mai 1875, Basler Nachrichten vom 30. Mai.
[167] Vgl. A. Staehelin/K. Jenny, op. cit., S. 188 und passim.
[168] Börsenkursblatt im Schweizerischen Volksfreund, März bis Mai 1875.

mit der W.V.G. anstrengen wollte. Eine Woche nach dem Grossratsentscheid begann der *Schweizerische Volksfreund* eine Artikelserie, in der die Argumente gegen das «Grellingerwasser» in aller Breite aufgerollt wurden[169]. Die Übernahme der Wasserversorgung sei zwar eine staatliche Pflicht ersten Ranges, doch sei der Aufkauf der W.V.G. *überhastet* vorangetrieben worden und beruhe auf einer *viel zu hohen Bewertung* des Unternehmens. Dies insbesondere darum, weil die Grellinger Quellen nur wenig ausbaufähig seien und somit verschiedenen modernen Anforderungen an eine Wasserversorgung nicht genügen könnten. Auch qualitativ falle negativ ins Gewicht, dass das «Grellingerwasser» stark kalkhaltig sei und so der industriellen Verwendung sowie der Körperreinlichkeit der Menschen entgegenstehe. Man solle also zuwarten und beispielsweise auch einmal eine *Variante mit Rheinwasser* prüfen, welches auch von weit oberhalb der Stadt (Rheinfelden etwa) zugeleitet werden könne. Unterdessen gelte es, mit einem Referendum der mutlosen Politik der alten Behörden und den Profitinteressen der Unternehmer einen Strich durch die Rechnung zu machen.

Basel stand somit der erste *Referendumskampf* seiner Geschichte bevor. War es mangelnde Routine, dass die notwendigen Unterschriften nicht in der erforderlichen Frist zusammengebracht werden konnten? Oder waren die freisinnigen Führer insgeheim doch ganz froh, dass das unpopuläre Wasserversorgungsgeschäft noch von dem alten konservativen Regime jedenfalls zu einem Abschluss gebracht worden war? Auf jeden Fall warteten die freisinnigen Aktivisten bis zum allerletzten Wochenende mit dem Unterschriftensammeln zu, und dann scheint man über dem patriotischen *Sängerfest* den Ärger mit dem «Grellingerwasser» vergessen zu haben[170].

Mit Ablauf der Referendumsfrist war somit die Übernahme der W.V.G. perfekt, und es ging noch ein weiteres Jahr ins Land, bis es auch zum ersten *erfolgreichen* Referendum kam. Es handelte sich dabei um das Kanalisationsprojekt, das von den Stimmbürgern mit 77 Prozent Nein-Stimmen massiv verworfen wurde. Eine *Analyse der Kanalisationsabstimmung* vom 11. Juni 1876 kam zur Aussage, dass vor allem die Arbeiter und die Bewohner des ärmeren Klein-

[169] Schweizerischer Volksfreund Nr. 131–134, 137–138, 140, zwischen dem 5. und 16. Juni 1875. Verfasser war der radikale Nationalrat und Redaktor Wilhelm Klein.

[170] Dies die Vermutung eines enttäuschten Unterschriftensammlers im Schweizerischen Volksfreund vom 13. Juli 1875.

basel die Vorlage am deutlichsten ablehnten (Kleinbasel: 85 Prozent Nein-Stimmen), wobei die im Abstimmungskampf verteilten Flugblätter der Gegner vor allem das Argument auszuspielen wussten, dass das projektierte Kanalisationsobligatorium die Mietzinsen um rund 10 Prozent erhöhen würde[171].

Wie wir schon gesehen haben, hätte eine ähnliche Propaganda auch in der Auseinandersetzung um die Wasserversorgungsfrage «greifen» können. Zudem war 1875 noch immerhin beinahe die Hälfte der Einwohner nicht an das Versorgungsnetz angeschlossen; warum aber hätten Nicht-Konsumenten den Liquidationsgewinnen der W.V.G. aus Steuergeldern zustimmen sollen? Es dürfte also kaum übertrieben sein festzustellen, dass die Verstaatlichung der Wasserversorgung in jenen Sommerwochen an einem Faden hing, als anstatt der erforderlichen 1000 nur 600 Unterschriften zusammenkamen.

Der Konflikt um die Übernahme der W.V.G. kontrastiert mit der gleichzeitigen Einhelligkeit, mit der eine privatwirtschaftliche Wasserversorgung im Prinzip abgelehnt wurde. Gestritten wurde lediglich zwischen den Interessen der «geprellten» Wasserkonsumenten und Steuerzahler, als deren Vertreter sich die Radikalen verstanden, und auf der anderen Seite den Konservativen und Liberalkonservativen, die bereit waren, eine Brücke zu den Interessen des Privatmonopols zu schlagen. Für eine Weiterführung der privaten Versorgungswirtschaft wollte niemand mehr die Stimme erheben – und das keine zehn Jahre, nachdem die W.V.G. ohne nennenswerte Kontroversen konzessioniert worden war. Welches waren die Motive für diesen radikalen Stimmungsumschwung?

Zum ersten natürlich einmal die Gründe, die anfangs dieses Abschnitts beschrieben wurden und in zweifacher Hinsicht mit der Kanalisationsfrage in Verbindung standen: die Überzeugung, dass der für eine gesicherte Versorgung notwendige *Ausbau der Wasserversorgung* nicht mit den Interessen des Privatkapitals zu vereinbaren war; sodann das Problem der zusätzlichen *Abwasser*. Dessen Lösung wurde denn nach Ablehnung des Kanalisationsobligatoriums auch auf einem Wege verwirklicht, der nur über die staatliche Verfügungsgewalt über die Netzerweiterungen denkbar war: nach 1878 koppelte das Wasserwerk die Bewilligung von neuen Abonnementsanschlüssen an die Verpflichtung der Konsumenten,

[171] Vgl. P. Danhieux, Die Volksabstimmung über das erste Kanalisationsgesetz für die Stadt Basel im Jahre 1876, Seminararbeit Basel WS 1981/82 (Manuskript).

gleichzeitig und auf eigene Kosten für die Ableitung ihrer Abwasser besorgt zu sein[172].

Abgesehen von der Kanalisation trug das Motiv der Versorgungssicherung aber auch im Hinblick auf *andere Modernisierungspostulate* zur Verstaatlichung der Wasserversorgung bei. Dabei wurden die Erfahrungen ausschlaggebend, die im vorhergehenden Kapitel dargestellt worden sind. Im Protokoll der Kanalisationskommission wurde diesbezüglich festgehalten: «Es sei, nachdem heute nun allerdings zehnjährige Erfahrungen mit grösserer Richtigkeit und Fachkenntnis ein massgebendes Urtheil erlauben, ein Missgriff gewesen, dass das Grellinger Unternehmen der Privat-Speculation überlassen worden sei, indem, trotz der loyalen Handlungsweise der Gesellschaft, das öffentliche Interesse darunter gelitten habe und die Bedürfnisse in gewerblicher und sanitarischer (= gesundheitspolitischer, M.H.) Hinsicht unbefriedigt geblieben seien. Beide Rücksichten bedingen schon *für sich allein* die Herbeiführung eines anderen Verhältnisses, dessen Nothwendigkeit aber noch besonders durch die projektierte Einführung der Canalisation hervortritt[173].» Die voraussehbare Ausdehnung der Stadt und das rasche Wachstum von Bevölkerung und wirtschaftlicher Produktion führte die Behörden zur Überzeugung, dass private Interessen nicht adäquat auf die steigenden Anforderungen würden reagieren können, die sich für die Versorgungssicherung der Stadt ergaben.

Dies galt ebenso für das Postulat nach einer beschleunigten Einführung der *Wasseranschlüsse in allen Haushaltungen.* Im Zusammenhang mit dem Kanalisationsprojekt, das obligatorische Hausanschlüsse vorsah, ergab sich dieser Punkt allerdings gewissermassen von selbst. Die *wohnungshygienischen* Normen, die der Forderung zugrunde lagen, verlagerten sich daher auf das zu diesem Zeitpunkt zentralere Kanalisationsprojekt: «Und dass diese Canalisation das allgemeine Wohl fördere, wer wollte es bezweifeln? Die Grundlage der Gesundheit ist die Reinlichkeit und auf dem Boden der Gesundheit baut sich die Freude am häuslichen Leben und das Glück der Familie[174].»

[172] Protokoll Gas- und Wasserkommission, Antrag an den Regierungsrat vom 6. Februar 1878, StA BS: Protokolle W 6.1. Trotzdem sollten bis in die 1890er Jahre hinein jährlich rund 4–5 Prozent mehr Wasserkonsumenten einen Anschluss in ihrer Wohnung abonnieren. (Jahresberichte des Sanitätsdepartementes, in: Verwaltungsberichte der Regierung 1877–1897).

[173] Protokoll Kanalisationskommission, 23. Oktober 1873 (Hervorhebung M.H.).

[174] Flugschrift aus dem Abstimmungskampf über die Kanalisationsvorlage vom 11. Juni 1876, in: P. Danhieux, op. cit., Anhang S. XIV.

Die Wasserversorgung war also noch immer fest in bürgerlichen Hygieneideologien verankert; nur, dass ihre reinigende Kraft nunmehr ein konkretes Ziel hatte: «Bekanntlich ist bei diesem Apparate (dem *Wasser-Closet,* M.H.) die Einrichtung die, dass ein Pumpwerk, welches einen starken Strom reines Wasser gibt, gleich nach geschehenem Gebrauche den ganzen Sitz und den Abzugscanal stark mit Wasser begiesst, und alle Excremente tief herabspült[175].» Das kombinierte Obligatorium von Kanalisation und Wasserversorgung hatte zum erklärten und mit egalitären Argumenten legitimierten Ziel, dass bürgerliche Wohnungsstandards verallgemeinert werden sollten: «Wenn je eine Unternehmung dahin gezielt hat, gewisse, bisher mehr dem Begüterten zukommende Wohlthaten des Wohnens, Allen, auch den Ärmsten zu verschaffen, so ist es die Canalisation[176].»

Die sozialpolitischen Aspekte, die sich mit der Modernisierung der Wasserversorgung verbanden, sollten also durch die Kanalisation und das Anschlussobligatorium berücksichtigt werden. Entsprechend sahen die ersten Entwürfe für ein Wassergesetz nach der Verstaatlichung der W.V.G. auch ein allgemeines *Recht* auf einen Netzanschluss für alle Einwohner der Stadt vor[177]. Die Aufsichtskommission für das Wasserwerk sah in Übereinstimmung mit diesem neuen Rechtsanspruch der Stadtbewohner Richtlinien vor, nach denen auch *unrentable* neue Netzabschnitte finanziert worden wären.

Nach Ablehnung der Kanalisationsvorlage wurden die grosszügigen Ausbaupläne allerdings wieder fallengelassen. Als erstes kam die Versorgungspolitik von der *Budgetierung* der Investitionen her unter Druck. Das Wasserwerk übernahm dabei die formalisierten Verfahren der ehemaligen W.V.G.-Verwaltung: neue Netzabschnitte wurden nun bloss noch bewilligt, wenn die *Renditeberechnungen* pro Ausbauschritt positiv ausfielen. Die erforderliche Renditeschwelle wurde gar heraufgesetzt, nämlich von 8 auf nunmehr 10 Prozent der Anlagekosten. Ein Kostenausgleich zwischen verschiedenen Ausbauetappen wurde – wie zu Zeiten der W.V.G. – abgelehnt: obwohl die Renditerechnungen zuweilen Gewinne von 40 Prozent auf einzelnen Ausbauinvestitionen versprachen,

[175] Aus einem Hygienepropaganda-Text, zitiert nach W. Artelt, op. cit., S. 60.
[176] Flugschrift vom 11. Juni 1876.
[177] Gesetzesentwürfe vom 4. Februar und vom 11. April 1876, StA BS: Protokoll Gas- und Wasserkommission W 6.1.

wurden andere Arbeiten nicht in Angriff genommen, weil sie knapp weniger als die festgelegten 10 Prozent eingebracht hätten[178]. Wie bereits erwähnt, wurden Netzerweiterungen später, d.h. nach 1878, dann auch wegen der ungelösten Abwasserfrage restriktiv gehandhabt.

Die *Versorgungspolitik des Wasserwerks* unterschied sich also nicht mehr wesentlich von derjenigen seiner Vorgängerin, der privatwirtschaftlich organisierten W.V.G. Ein sozialpolitisch motivierter Ausbau des zentralen Wasserversorgungssystems war so nicht mehr denkbar. Die Versorgungsverpflichtung der Behörden beschränkte sich daher wieder auf die Erstellung *öffentlicher Brunnen,* wobei es darum ging, das soziale Gefälle auszugleichen, das sich als Folge der renditebestimmten Netzplanung erst der W.V.G. und dann auch des staatlichen Wasserwerks ergeben hatte. 1876 plante das Sanitätsdepartement die Erstellung neuer öffentlicher Brunnen «namentlich im Kleinbasel», und 1883 sah ein Projektplan im Bereich Hammerstrasse/Bläsiquartier 18 neue Brunnen vor – wesentlich mehr, als in vergleichbaren expandierenden Quartieren des Mittelstandes[179].

Man war also dort, wo die Stadtbehörde zu Beginn der 1860er Jahre gestanden hatte – mit dem Unterschied freilich, dass insgesamt gesehen nur noch eine abnehmende Minderheit der Bevölkerung, aber vor allem deren ärmerer Teil, auf die öffentlichen Brunnen angewiesen war. In der Aufsichtskommission des Wasserwerks wurden zwar auch später nochmals Ideen eingebracht, wonach der Staat auch bei den Hausanschlüssen die effektiven Kosten der Versorgung subventioniert hätte. Doch wurden solche Vorschläge als idealistisch abgelehnt: «Es kann nicht Aufgabe der Verwaltung sein, jedem Privatmann nach seinem Belieben und nach seiner Bequemlichkeit (...) das Wasser, das er unten auf der Strasse holen kann, in sämtliche Stockwerke seines Hauses zu führen[180].»

Immerhin hätte auch die Versorgungsfunktion der öffentlichen Brunnen dank der Modernisierung der Wasserversorgung gewinnen können; beispielsweise hätten nun an praktisch jeder Ecke *Ven-*

[178] Berechnungen über Ausbaupläne sowie Schreiben des Sanitätsdepartementes an den Regierungsrat vom 3. Februar 1877, StA BS: Brunnakten K 4.

[179] Verwaltungsbericht des Sanitätsdepartementes 1876, S. 55 und Brunnenprojektkarte 1883, StA BS: Planarchiv K 2, 17.

[180] Protokoll Gas- und Wasserkommission, 23. April 1879, StA BS: Beleuchtungsakten G 5 und Ratschlag betr. Gas- und Wassergesetz vom 13. Januar 1879, S. 8.

tilbrunnen aufgestellt werden können, wie das in englischen Städten der Fall war. Entsprechende Forderungen nach diesen öffentlichen Zapfsäulen, die dem Prinzip des privaten Wasserhahnens nachgebildet waren (die Ventilbrunnen schlossen sich nach ihrer Öffnung von selbst), wurden auch vorgebracht[181]. Ventilbrunnen wurden aber vom Wasserwerk nur einmal im Jahre 1878 aufgestellt, und auch dann waren es nur deren vier. So konnte natürlich die gesundheitspolitische Forderung, die nach wie vor bestehenden Sodbrunnen in den Hinterhöfen zu ersetzen, nicht eingelöst werden (vgl. oben S. 152 ff.). Die Zurückhaltung der Behörden und die Förderung der Kontraktierung von Wasseranschlüssen auf freiwilliger Basis und bei gleichzeitigem individuellem Kanalisationsanschluss mag angesichts der erwarteten und in den 1890er Jahren endlich durchgesetzten Gesamtkanalisation einer gewissen Logik nicht entbehrt haben; auf einem anderen Blatt steht geschrieben, mit wieviel Typhusopfern diese Politik erkauft werden musste, weil ein Teil der Bevölkerung weiterhin auf Sodbrunnen angewiesen blieb.

Eine Untersuchung der Verstaatlichungen von deutschen Gaswerken in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts kommt zum Schluss, dass ein wesentliches Motiv für die Kommunalisierungen in den hohen Gewinnen der Gaswerke lag[182]. Welche Rolle spielten die finanziellen Aspekte bei unserem Untersuchungsgegenstand? War auch bei der Verstaatlichung der W.V.G. die Absicht mit im Spiel, die hohen W.V.G.-Gewinne zu sozialisieren, d.h. in *indirekte Staatssteuern* umzuwandeln?

In den 1860er Jahren hatten gerade auch finanzielle Erwägungen dazu geführt, dass die Wasserversorgung privatisiert worden war: Zweifel an der Nachfrage nach dem neuen Wasser liessen ein staatliches Versorgungsunternehmen als zu riskant erscheinen. Mit dem rasanten Ausbau der Wasserversorgung waren nun diese Zweifel widerlegt worden; das Motiv der Risikominimalisierung fiel somit weg. Es war in veränderter Form nur noch wirksam in der Ablehnung, die einem staatlichen Konkurrenzbetrieb entgegengebracht wurde. Dies jedoch war eine betriebswirtschaftlich rationale Risikoeinschätzung: Versorgungsunternehmungen können aus prinzipiellen Gründen keinen vollkommenen Markt vorfinden, weil ihr Anlagekapital dezentralisiert ist und ein Anbieter daher nicht einfach durch einen anderen ersetzt werden kann. «Es

[181] Gas- und Wasserkommission, 23. April 1879.

[182] H.-D. Brunckhorst, Kommunalisierung im 19. Jahrhundert, dargestellt am Beispiel der Gaswirtschaft in Deutschland, München 1978.

geht nicht, viererlei Leitungen im Boden!» rief deshalb der konservative Ratsherr und Bandfabrikant Sarasin einmal den Radikalen zu, die die W.V.G. ernsthaft mit einem staatlichen Brauchwassersystem konkurrenzieren wollten[183].

Im Unterschied zu England und Deutschland finden sich in Basel im Zusammenhang mit der Verstaatlichung der Wasserversorgung allerdings keine systematischen Erörterungen der Frage, ob die Kapitalstruktur eines Versorgungsunternehmens aus prinzipiellen Gründen zu einem «natürlichen» Monopol und deshalb zu einem Staatsbetrieb tendiere. In England war das britische Unterhaus schon in den 1840er Jahren zum Schluss gekommen, dass Versorgungsunternehmen aus diesem Grund nur als *Monopol*betriebe zu konzessionieren seien. Später führten dann die *Kathedersozialisten* (z.B. die *Fabier* in England, der deutsche *Verein für Socialpolitik*) dieses strikt ökonomistische Argument in die sozialpolitische Diskussion ein und begründeten damit ihren «Gas- und Wassersozialismus», der sich in besonderem Masse für staatliche Versorgungsunternehmen einsetzte[184].

Abgesehen davon, dass die Verstaatlichung der Wasserversorgung in Basel in den 1870er Jahren ohnehin kein finanzielles Risiko mehr darzustellen vermochte, waren jetzt auch die Behörden *besser auf Modernisierungsaufgaben* vorbereitet, als noch zehn Jahre zuvor. Das Budget des Kantons war wesentlich umfangreicher als dasjenige des Stadtrates, konnte die Schuldenzahlungen für grössere Anleihen also weit besser verkraften. Zudem waren die kantonalen Einnahmemöglichkeiten in der Steuerrevision von 1866 gerade mit dem Ziel verbessert worden, zum Zweck des Aufbaus städtischer Infrastrukturen und anderer Modernisierungsaufgaben durch Vermögensabgaben einen flexiblen Einnahmefluss zu gewährleisten. In die gleiche Richtung zielte später die Erhöhung der Progression auf den Einkommenssteuern[185]. Die Übernahme des W.V.G.-Netzes war für die Staatskasse mit keinerlei Risiken verbunden; es war offensichtlich, dass auch jeder weitere

[183] Protokoll Kanalisationskommission, 12. Oktober 1872. Mit den vier Leitungen meinte Sarasin zwei Wasserversorgungssysteme plus Gas- und Kanalisationsröhren.

[184] Vgl. als Teil dieser Auseinandersetzung E. Schiff, Unternehmertum oder Gemeindebetriebe?, Leipzig 1910, S. 17 f. und passim; sowie: A. Briggs, Birmingham: The Making of a Civic Gospel, in: Ders., Victorian Cities, Harmondsworth 1968; M.E. Falkus, The Development of Municipal Trading in the Nineteenth Century, in: Business History (London) 2/1977.

[185] Vgl. A. Ludwig, op. cit., S. 34 und 55.

Ausbau durch die Konsumenten selbst über die Tarife bezahlt werden konnte.

Darüber hinaus entpuppten sich nun aber die W.V.G.-*Gewinne* selbst als Motiv der Verstaatlichung: «Wenn die W.V.G. ein glänzendes Geschäft gemacht hat, so kann der Staat hoffen, ein noch glänzenderes zu machen», äusserte sich dazu Ratsherr *Falkner* im Grossen Rat. Um die *Gewinnträchtigkeit* des Wasserversorgungsunternehmens auch nach der Verstaatlichung zu erhalten[186], wurden auch die privatwirtschaftlichen Versorgungsprinzipien unverändert übernommen. So hatte sich die erste Netzerweiterung nach der Verstaatlichung auch dadurch zu rechtfertigen, dass so «selbstverständlich die Rentabilität des Unternehmens gesteigert wird[187]». Als das allgemeine Wasserobligatorium kurz darauf aufgegeben werden musste, konnten auch keine sozialpolitischen Prinzipien mehr für einen Ausgleich mit dem Gewinnmotiv herangezogen werden. Die Wassertarife wurden zur *indirekten Steuer* umfunktioniert.

In der Verstaatlichungsdebatte selbst scheint dieser Aspekt nicht kontrovers gewesen zu sein; er wurde es erst später, als der Widerstand gegen die ehemaligen W.V.G.-Gewinne sich auch gegenüber dem staatlichen Wasserwerk bemerkbar machte. Bei den Beratungen für ein Gas- und Wassergesetz im Jahre 1879 wurde daher ein *Gewinnverzicht* für das Wasserwerk gefordert. Zusätzliche Brisanz erhielt das Thema nun aber auch durch die Auseinandersetzungen um die Steuerfrage. Es war dies eine parteipolitische Kontroverse, die mit der Zunahme staatlicher Aufgaben in den 1870er und 1880er Jahren an Schärfe gewann. Während die Konservativen mit verschiedenen indirekten Steuern einem sozialen Lastenausgleich gegensteuern wollten, befürworteten die Radikalen eine höhere Progression bei der Einkommenssteuer[188]. Als die radikale Parlamentsfraktion 1879 erfolgreich gegen die Gewinnerzielung aus dem Wasserwerk opponierte, trachtete sie daher auch danach, der Finanzpolitik der konservativen Regierung eine Abfuhr zu erteilen (zwischen 1878 und 1881 kam es, nach dem Sieg der Radikalen 1875, überraschend nochmals zu einem konservativen «Zwischenspiel»).

Bei allen Differenzen um die Überschüsse aus dem Wasserwerk waren sich die Politiker jedoch darin einig, dass die Wasserversor-

[186] Basler Nachrichten vom 22. Mai 1875.

[187] Erweiterungsantrag des Vorstehers des Sanitätsdepartements an den Regierungsrat vom 12. Januar 1876, StA BS: Brunnakten K 4.

[188] Vgl. Ludwig, op. cit., S. 47.

gung ihre *eigenen Kosten* erwirtschaften müsse. Die Frage war allerdings, ob man die finanziellen Lasten gleichmässig auf alle Konsumenten verteilen wollte, oder ob, wie unter dem Tarifsystem der W.V.G., vor allem die reicheren Verbraucher für sie aufkommen sollten. Der Progressionstarif war der W.V.G. in den 1860er Jahren ja vor allem darum aufgezwungen worden, um über die billigen Preise für Kleinverbraucher die neue Wasserversorgung auch bei den ärmeren Bevölkerungsklassen zu propagieren. Dieses Argument wurde auch weiterhin in der Verstaatlichungsdiskussion vertreten: «In den Händen der Behörden ruhen mehr Garantien für einen guten und zweckmässigen Betrieb, als bei den Privaten, die mehr auf das Geldverdienen ausgehen, während der Staat die Absicht hat, die *Gesammtheit* der Bevölkerung gut und billig mit Wasser zu versorgen[189].» Die Forderung nach sozialen Tarifsenkungen kam nun aber in Konflikt mit den Interessen der wohlhabenderen Verbraucher, die vorderhand noch eine Mehrheit unter den Konsumenten stellten[190]. Zunächst war es dieses letzte, reine Konsumenteninteresse, welches real die *Tarifpolitik* des Wasserwerks bestimmte – das Motiv nach sozialen Tarifsenkungen blieb dagegen ein rhetorisches Anhängsel der Verstaatlichungsdiskussion.

Schon 1872 war ja die einzige Tarifsenkung, welche die W.V.G. je bekanntgab, auf eine *Abflachung der Progression* hinausgelaufen. Nach der Verstaatlichung gab es zunächst keine Vorschläge für eine Neugestaltung der Tarife. Aber der erste Entwurf für eine neue Tariftabelle, den die Aufsichtskommission für das Wasserwerk 1878 vorlegte, lässt Aussagen darüber zu, mit welchem Konsumenteninteresse sich die Politiker am meisten identifizierten. Von Tarifsenkungen begünstigt sollten die Abonnenten werden, die in grossen Wohnungen und Häusern von sechs und mehr Zimmern wohnten. Inhaber kleiner Wohnungen hatten dafür eine Tarif*erhöhung* zu gewärtigen, die bei den Ein- und Zweizimmerwohnungen am höchsten ausfiel.

In den bereits besprochenen Auseinandersetzungen um das Gas- und Wassergesetz kam dann aber auch die Tarifpolitik der Verwaltung ins Schussfeld der Kritik. Wie den Verzicht auf eine fiskalische Gewinnabschöpfung aus dem Wasserwerk, verankerte das Parlament auch einen Progressionstarif im Gesetz von 1879, der auf dem Versicherungswert der angeschlossenen Liegenschaften

[189] Karl Sarasin vor dem Grossen Rat am 27. Mai 1875, Basler Nachrichten vom 29. Mai (Hervorh: M.H.).

[190] Vgl. zu dieser Auseinandersetzung zwischen unterschiedlichen Motiven für Tarifsenkungen Brunckhorst, op. cit., S. 137 ff.

Tabelle: Abflachung der Progression von den W.V.G.-Tarifen zum Entwurf 1878 der Gas- und Wasserkommission (Tarife in Franken pro Jahr)

Anzahl Zimmer	W.V.G.-Tarife 1866	Entwurf 1878
1	6.–	12.–
2	10.–	16.–
3	18.–	22.–
4	30.–	32.–
5	45.–	46.–
6	60.–	58.–
7	80.–	76.–
8	100.–	88.–
9	125.–	100.–
10	150.–	116.–

Quelle: StA BS: Protokolle W 6,1 p. 160

berechnet wurde. Zudem liess das Gas- und Wassergesetz weitere Tarifanpassungen nach unten für die Zukunft zu, indem dem Wasserwerk die *Tarifautonomie* vom Parlament verwehrt wurde[191].

8. Zusammenfassung

Die Untersuchung des Bedürfnisumfelds der Wasserversorgung in Basel ergab, dass deren Modernisierung in den 1860er und 1870er Jahren eine erstrangige infrastrukturelle Massnahme darstellte. Das 1866 eröffnete zentrale Druckwassersystem ermöglichte die *Substitution traditioneller Formen des Wasserkonsums und -verbrauchs,* welche in zunehmendem Masse den Gesundheitszustand der Bevölkerung gefährdeten und wirtschaftliches Wachstum hemmten. Ausserdem hoben die neu eingeführten Hausanschlüsse den Lebensstandard der Wasserkonsumenten: Wasser war nun für zahlreiche Tätigkeiten im privaten Haushalt rasch zur Hand. Der alltägliche Zeitaufwand für das Kochen, Waschen und Putzen verminderte sich, und entsprechend veränderte sich der Arbeitstag vor allem der Hausfrauen. Er wurde leichter, gleichzeitig schränkte er aber auch soziale Kontakte ein. Was zuvor noch einen Gang zum öffentlichen Brunnen, zur Badanstalt oder zur öffentlichen

[191] Gas- und Wassergesetz vom 8. Dezember 1879, §§ 49, 52.